

Satzung

des Regionalen Berufsbildungszentrums

des Kreises Steinburg

Vom 09.05.2008

Aufgrund des § 100 Abs. 1 Satz 1 und des § 103 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24. Januar 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 39, ber. S. 276), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes und des Finanzausgleichgesetzes vom 19.02.2008 (GVOBl. Schl.-H., S.132) in Verbindung mit § 4 der Kreisordnung für Schleswig-Holstein (KrO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 94), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. Mai 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 271), wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Steinburg vom 9. April 2008 und mit Genehmigung der Schulaufsichtsbehörde folgende Satzung erlassen:

I. Errichtung und Aufgaben

§ 1

Errichtung

- (1) Im Kreis Steinburg wird die Berufliche Schule des Kreises Steinburg als Regionales Berufsbildungszentrum Steinburg, nachfolgend RBZ genannt, in der Rechtsform einer rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts errichtet.
- (2) Die Anstalt führt den Namen „Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg“ mit dem Zusatz „rechtsfähige Anstalt öffentlichen Rechts“. Die Kurzbezeichnung lautet „rbz steinburg“.
- (3) Träger des RBZ ist der Kreis Steinburg. Es hat seinen Sitz in Itzehoe.
- (4) Das RBZ führt das aus der Anlage ersichtliche Siegel.

§ 2

Aufgaben

- (1) Aufgabe des RBZ ist es, den staatlichen Bildungsauftrag nach § 101 SchulG zu erfüllen.
- (2) Daneben kann das RBZ gemäß § 101 Satz 2 SchulG zusätzliche Aufgaben im Bereich der Fort- und Weiterbildung in Abstimmung mit den örtlichen Weiterbildungsverbänden übernehmen, sofern es dafür über die Mittel für die Aufgaben nach Absatz 1 hinaus eigene Mittel erwirtschaftet.

II. Rechnungslegung, Gemeinnützigkeit

§ 3

Kapitalausstattung

- (1) Der Kreis Steinburg stattet das RBZ durch Sacheinlage mit Kapital aus. Die Sacheinlage besteht aus dem beweglichen Vermögen, welches der Kreis Steinburg der in § 1 Abs. 1 genannten Beruflichen Schule im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben gemäß § 48 SchulG zuordnet.
- (2) Dieses bewegliche Vermögen wird in dem bei Wirksamwerden dieser Anstaltserrichtung vorhandenen Umfang auf das RBZ Steinburg übertragen. Der Umfang und Wert ergeben sich aus der Eröffnungsbilanz zum 1. August 2008.

§ 4

Anstaltslast und Gewährträgerhaftung

- (1) Der Träger stellt als Anstaltsträger im Rahmen der Schulträgerpflicht sicher, dass das RBZ seine Aufgabe nach dem Schulgesetz erfüllen kann.
- (2) Der Träger haftet Dritten gegenüber für die Verbindlichkeiten des RBZ, wenn und soweit Befriedigung aus dem Vermögen des RBZ nicht zu erlangen ist.

§ 5

Rechnungsprüfung

- (1) Die Rechnungsprüfung des RBZ erfolgt durch das Rechnungsprüfungsamt des Trägers.
- (2) Die Rechte des Landesrechnungshofes bleiben hiervon unberührt.

§ 6

Auftragsvergabe

- (1) Das Vergaberecht ist zu beachten. Insbesondere sind das Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG), das Gesetz zur Förderung des Mittelstandes (Mittelstandsförderungs- und Vergabegesetz vom 17. September 2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 432) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juli 2007 (GVOBl. Schl.-H., S. 384) und die Landesverordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge vom 3. November 2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 542) anzuwenden.
- (2) Das RBZ gibt sich Vergaberichtlinien in Anlehnung an die Vergaberichtlinien des Trägers.

§ 7

Gemeinnützigkeit

- (1) Das RBZ verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke auf dem Gebiet der Bildung und Erziehung im Sinne des Abschnitts über steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung.
- (2) Das RBZ ist selbstlos tätig. Es verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf kein Dritter durch Ausgaben, die dem Zweck des RBZ fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Die Tätigkeit des RBZ zielt darauf ab, die steuerbegünstigten Zwecke als solche direkt und unmittelbar zu fördern.
- (3) Die Mittel des RBZ dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Träger erhält keine Zuwendungen aus Mitteln des RBZ.
- (4) Weitere Regelungen zur Gemeinnützigkeit trifft eine gesondert zu erlassende Satzung.

III. Organe

§ 8

Organe

- (1) Organe des RBZ sind der Verwaltungsrat und die Geschäftsführung.
- (2) Die Genehmigung, Erklärungen abzugeben oder in gerichtlichen und außergerichtlichen Verfahren auszusagen, erteilt den Mitgliedern des Verwaltungsrates der Verwaltungsrat.
- (3) Die Befugnis der Geschäftsführung, die im Rahmen ihrer Tätigkeit üblichen und notwendigen Erklärungen im Interesse des RBZ abzugeben, bleibt unberührt.

§ 9

Verwaltungsrat

- (1) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Träger bestimmt. Der Landrat des Kreises Steinburg ist kraft Amtes Mitglied im Verwaltungsrat.
- (2) Der Verwaltungsrat besteht aus weiteren Mitgliedern:
 1. fünf Mitgliedern des Kreistages des Trägers, die nicht zugleich Lehrkräfte des RBZ sein dürfen,
 2. drei Lehrkräften vom RBZ.
- (3) Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch den Kreistag bestimmt; die Verwaltungsratsmitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 auf Vorschlag der pädagogischen Konferenz. Die Amtszeit entspricht der Wahl- oder Amtszeit der jeweils entsendenden Gremien.
- (4) Der Landrat des Kreises Steinburg ist Vorsitzender des Verwaltungsrates. Im Fall der Verhinderung wird er durch seinen Stellvertreter gem. § 48 KrO vertreten. Für die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates findet keine Stellvertretung statt.
- (5) Eine Vertreterin oder ein Vertreter der Arbeitnehmer- und Arbeitgeberseite sowie der Schulaufsichtsbehörde können mit beratender Stimme an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilnehmen.
- (6) Für vorzeitig ausscheidende Mitglieder des RBZ nach Absatz 2 Nr. 2 schlägt die pädagogische Konferenz dem Anstaltsträger Nachfolgemitglieder vor, deren Mitgliedschaft durch den Kreistag bestätigt werden muss. Die Mitglieder des Verwaltungsrates bleiben im Amt bis zur Wahl der neuen Vertreterinnen oder Vertreter. Die Mitgliedschaft endet im Übrigen durch Amtsniederlegung, Ausscheiden aus dem Kreistag, Ausscheiden aus dem RBZ oder Abberufung durch den Kreistag.
- (7) Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an den Sitzungen des Verwaltungsrates teilzunehmen. Sie hat das Recht, Anträge zu stellen.
- (8) Der Verwaltungsrat tagt nichtöffentlich.
- (9) Die Mitglieder des Verwaltungsrates erhalten ein Sitzungsgeld von 26,-- €, das jeweils zu Beginn eines Jahres für das abgelaufene Jahr gezahlt wird.

§ 10

Aufgaben des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat erfüllt die gesetzlichen Aufgaben nach §§ 105 und 110 Abs. 2 SchulG.
- (2) Der Verwaltungsrat unterrichtet den Anstaltsträger über alle wichtigen Angelegenheiten der Anstalt.
- (3) Der Verwaltungsrat kann sich die Beschlussfassung über wichtige Angelegenheiten allgemein oder im Einzelfall vorbehalten, soweit es sich nicht um Aufgaben handelt, die nach § 106 SchulG der Geschäftsführung vorbehalten sind. Macht der Verwaltungsrat von diesem Recht keinen Gebrauch, entscheidet die Geschäftsführung.

§ 11

Einberufung und Beschlüsse des Verwaltungsrates

- (1) Der Verwaltungsrat wird von der oder dem Vorsitzenden bei Bedarf einberufen. Er tagt mindestens einmal im Wirtschaftsjahr.

- (2) Der Verwaltungsrat gibt sich eine Geschäftsordnung. Diese muss zumindest Regelungen zur Einberufung, Ladungsfristen, Tagesordnung, Sitzungsleitung, Beschlussfähigkeit und -fassung, Abstimmung und Niederschrift enthalten.

§ 12

Geschäftsführung

- (1) Die Schulleiterin oder der Schulleiter führt die Geschäfte des RBZ. Er/Sie vertritt das RBZ nach innen und nach außen. Das Letztentscheidungsrecht hat die Schulleiterin oder der Schulleiter. Die Geschäftsführung unterrichtet den Verwaltungsrat bei Bedarf, mindestens aber einmal jährlich, über die Angelegenheiten des RBZ.
- (2) Die Geschäftsführung wird im Verhinderungsfall durch einen stellvertretenden Schulleiter vertreten.

§ 13

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen bedürfen der Schriftform, soweit der Vertragswert 62.500 € überschreitet, bei Dauerschuldverhältnissen eine monatliche Belastung von 5.000 €. Die Unterzeichnung erfolgt unter dem Namen des RBZ durch die Geschäftsführung. Sie kann dieses Recht durch Geschäftsordnung übertragen.

IV. Wirtschaftsführung, Rechnungswesen

§ 14

Wirtschaftsführung, -jahr und Rechnungswesen

- (1) Das Rechnungswesen des RBZ ist nach den Grundsätzen des kommunalen Haushaltsrechts – Doppik – zu führen. Es gelten die Bestimmungen der vom Land Schleswig-Holstein erlassenen Gesetze und Verordnungen zum kommunalen Haushaltsrecht, soweit nicht die Bestimmungen des Steuerrechts gelten. Die Bewirtschaftung der vom Land Schleswig-Holstein zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel richtet sich nach dem Haushaltsrecht des Landes.
- (2) Das RBZ erstellt für jedes Wirtschaftsjahr einen Wirtschaftsplan nach dem kommunalen Haushaltsrecht.
- (3) Das Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.

V. Anwendung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften

§ 15

Anwendung von anderen Rechtsvorschriften

Soweit in dieser Satzung nichts Gegenteiliges geregelt ist, gelten die Bestimmungen der Kreisordnung für Schleswig-Holstein hinsichtlich der Rechte und Pflichten ehrenamtlicher Bürgerinnen und Bürger sinngemäß (§19 KrO); an die Stelle ehrenamtlicher Bürgerinnen oder Bürger tritt Mitglied des Verwaltungsrats, an die Stelle des Kreistages und des Hauptausschusses tritt der Verwaltungsrat, an die Stelle der Landrätin oder des Landrates tritt die Geschäftsführung. Davon unberührt bleiben die Bestimmungen des Schulgesetzes.

VI. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 16

Übergangsvorschriften

Abweichend von den §§ 6 Abs. 2, 10, 12 und 14 gelten bis zum Beginn des zweiten Wirtschaftsjahres folgende Regelungen:

1. Bis zur ersten Verwaltungsratssitzung werden die Aufgaben des Verwaltungsrates vom Anstalts-träger wahrgenommen. Die Zielvereinbarungen für das erste Wirtschaftsjahr werden von der Ge-schäftsführung nach Absprache mit dem Landrat des Kreises Steinburg abgesprochen und dem Sport-, Schul- und Kulturausschuss sowie dem Hauptausschuss zur Kenntnis gegeben.
2. Der Wirtschaftsplan kann dem Verwaltungsrat nach Beginn des Wirtschaftsjahres vorgelegt wer-den.
3. Bis zum Inkrafttreten der Vergaberichtlinien des RBZ gelten die bisherigen Regelungen für die Berufliche Schule des Kreises Steinburg fort.

§ 17

Bekanntmachungen

Bekanntmachungen des RBZ erfolgen durch Bereitstellung im Internetangebot der Anstalt und einen Hinweis auf die Bereitstellung unter Angabe der Internetadresse in der „Norddeutschen Rundschau“.

§ 18

Inkrafttreten

Das RBZ entsteht am 01.08.2008. Zu diesem Zeitpunkt tritt diese Satzung in Kraft.

Itzehoe, d. 09.05.2008
Kreis Steinburg
gez. Unterschrift
Dr. Rocke
Landrat

Anlage zu § 1 Abs. 4 Satzung des Regionalen Berufsbildungszentrums des Kreises Steinburg

Die Anstalt führt ein Siegel mit dem Wappen des Kreises Steinburg mit der Umschrift „Regionales Berufsbildungszentrum des Kreises Steinburg“.

